

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024

Name: Helmut Rimpler

Im neuen Oö. Hundehaltegesetz ist die Unterscheidung von Hunden nach ihrer Widerristhöhe und ihrem Gewicht vorgesehen.

Ich halte diese Unterscheidung für völlig widersinnig. Es gibt große Hunderassen, die als völlig ungefährlich gelten z.B. Bernhardiner. Andererseits gibt es kleine Hunderassen, die ein großes Gefahrenpotential für Unbeteiligte darstellen.

Ich plädiere daher dafür, diese Unterscheidung aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen.

Die besonderen Bestimmungen für bestimmte Hunderassen (Listenhunde) sind generell als positiv zu beurteilen.

Jedoch gehen mir die taxativ aufgezählten Hunderassen im Gesetzesentwurf viel zu wenig weit.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflchtigen Hunden enthält 12 Hunderassen, in Niederösterreich sind 8 Hunderassen gelistet.

In Vorarlberg sind 15 (!!!) Hunderassen sowie deren Kreuzungen seit 1992 (!!!) gelistet (Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden).

Ich plädiere im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Personen, die in Kontakt zu als gefährlich einzustufenden Hunden geraten, die in Vorarlberg gelisteten Listenhunde auch in Oberösterreich zu listen.

Es ist keinesfalls einzusehen, warum in Oberösterreich andere Maßstäbe angelegt werden sollen als in Vorarlberg.

Demnach sollen folgende Hunderassen auch in Oberösterreich als Kampfhunde eingestuft und gelistet werden:

- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Mastino Napoletano
- Mastin Espanol
- Fila Brasileiro
- Argentinischer Mastiff
- Mastiff
- Bullmastiff
- Tosa Inu
- Bordeaux Dogge
- Dogo Argentino
- Ridgeback
- Bandog
- Pitbullterrier
- Hunde aus Kreuzungen der genannten Rassen

Ferner ist für diese Hunderassen eine behördliche Bewilligungspflicht einzuführen. Eine positive Bewilligung darf nur bei Vorliegen von notwendigen Gründen erteilt werden.

Diese Hunderassen wurden speziell für einen Kampfeinsatz herangezüchtet. Sie stellen daher eine potentielle Gefahr ähnlich einer Waffe dar. Auch Waffen bedürfen einer Bewilligungspflicht.

Das Interesse der Hundelobby ist verständlich, jedoch muss der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Unversehrtheit von Menschen, die mit als gefährlich einzustufenden Hunderassen in Kontakt geraten, immer höher bewertet werden. Das Halten von Kampfhunden (Listenhunden) als Hobby und Zeitvertreib ist dem unterzuordnen.